

PARTNER DES HANDWERKS

Ersatz von Werklohn in der Lieferkette bei Mängeln/Untersuchungs- und Rügepflicht bei Wareneingang

Zum 01.01.2018 haben sich im Hinblick auf die Gewährleistung erhebliche Änderungen/Neuerungen ergeben. Hintergrund ist, dass auf die Vertragsbeziehungen zwischen Lieferant und Handwerker kaufvertragliche Regelungen anzuwenden sind, auf die Vertragsbeziehung zwischen Handwerker und Endkunde werkvertragliche Regelungen. Bei Mängeln im Material haftete bislang der Handwerker für Material sowie Aus- und Einbau, der Lieferant lediglich für die Materialkosten.

Durch die Änderung der gesetzlichen Vorgaben stellt sich die Situation nun so dar, dass auch der Lieferant bei Mängeln im Material grundsätzlich für die Kosten für Material und Aus- und Einbau haftet. Allerdings könnte diese Haftung im Rahmen von allgemeinen Geschäftsbedingungen zwischen Lieferant und Handwerker ausgeschlossen werden, sodass über diesen „Umweg“ letztlich die frühere rechtliche Situation wiederhergestellt werden könnte.

Wir als Gebhardt/Ehmann Holz-Zentrum haben uns entschieden, die neue gesetzliche Situation zu akzeptieren und umzusetzen, ohne die Möglichkeit zu nutzen, hier unsere Haftung für die Aus- und Einbaukosten über allgemeine Geschäftsbedingungen gegenüber dem Handwerker auszuschließen.

Soweit daher ausnahmsweise mangelhaftes Material geliefert werden sollte, haften wir grundsätzlich auf die Materialkosten sowie die Aus- und Einbaukosten.

Im Gegenzug bitten wir jedoch um Verständnis dafür, dass wir künftig die Untersuchungs- und Rügeobligationen nach § 377 HGB genau überprüfen und ggf. entsprechende Konsequenzen ziehen werden:

Nach § 377 HGB ist der Besteller verpflichtet, die bei ihm eingehende Ware unverzüglich zu prüfen und etwaig festgestellte Mängel unverzüglich anzuzeigen. Soweit sich ein Mangel erst später zeigt, muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung des Mangels gemacht werden.

Ist die Ware mangelhaft und wird dies nicht unverzüglich gerügt, gilt sie gemäß § 377 HGB als genehmigt. Dies führt dazu, dass gegen uns keine Rechte wegen der mangelhaften Ware geltend gemacht werden können.

Wir werden hier zukünftig die Einhaltung der Untersuchungs- und Rügeobligation genau überprüfen und bei einer Verletzung die Gewährleistungsrechte strikt zurückweisen.

In diesem Zusammenhang möchten wir auch noch auf die Vorschrift des § 442 BGB hinweisen:

Bei Einbau von erkennbar mangelhaftem Material entfallen die Gewährleistungsansprüche.

Bitte beachten Sie künftig diese neue Rechtslage, überprüfen Sie das gelieferte Material unverzüglich und intensiv und benachrichtigen Sie uns im Falle von Problemen unverzüglich. Nur auf diese Art kann sichergestellt werden, dass Ihre Gewährleistungsansprüche bestehen bleiben und wir unsererseits Gewährleistungsansprüche gegenüber unserem Lieferanten geltend machen können.



GEBHARDT HOLZ-ZENTRUM GMBH
Thierlsteiner Straße 9 | 93413 Cham-Altenmarkt
Tel.: +49. 9971 - 881 0 | Fax: +49. 9971 - 881 111
info@ghz-cham.de
www.ghz-cham.de



EHMANN HOLZ-ZENTRUM GMBH
Goldschmidtstraße 26 | 92318 Neumarkt/Opf.
Tel.: +49. 9181 - 2975 0 | Fax: +49. 9181 - 2975 43
info@ehz-neumarkt.de
www.ehz-neumarkt.de